

Satzung des Bündnisses 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Essen

Beschluss der MV vom 15.2.2012



Präambel

Einig im politischen Willen nach:

- Demokratie und sozialer Gerechtigkeit,
- Ökologie und umweltverträglicher Produktion,
- Frieden und Abrüstung,
- Verwirklichung der Menschenrechte,
- gesellschaftlicher Gleichstellung von Frau und Mann
- Schutz von Minderheiten, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten,
- Widerstand gegen totalitäre und faschistische Bestrebungen,

gibt sich der Kreisverband Essen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen ist der Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kurzform: GRÜNE - sowie Untergliederung des Landesverbandes NRW. Der Kreisverband ist Mitglied des Bezirksverbandes Ruhr. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Essen.

§ 2 Grundkonsens und Programm

- (1) Ziele, Werte und politische Leitsätze der politischen Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen orientieren sich an Grundkonsens, Programm, Frauenstatut und Satzung der Bundespartei.
- (2) Der Kreisverband kann sich Programme geben als Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens seiner Mitglieder. Diese Programme bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses nach Bundessatzung und werden mit einfacher Mehrheit auf beschlussfähigen Mitgliederversammlungen verabschiedet.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik und der Gesellschaft ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Frauenvotum auf der MV und die Quotierung von Ämtern, Wahllisten-Plätzen und Mandaten sind Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regeln das Frauenstatut der Bundespartei und die Wahlordnung.
- (4) Bei der Besetzung von Ämtern und politischen Mandaten ist es unser Ziel möglichst viele Menschen mit einzubinden und Verantwortung und Arbeitsbelastung auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Es sollte deshalb grundsätzlich vermieden werden, dass ein Mitglied gleichzeitig ein Parteiamt und ein politisches Mandat, ein repräsentatives politisches Amt (z.B. (Bezirks-) BürgermeisterIn) und eine herausgehobene Funktion aufgrund eines Mandates (FraktionssprecherIn, Ausschussvorsitz o.ä.) oder mehrere politische Mandate auf verschiedenen Ebenen wahrnimmt. Strebt ein Mitglied, das bereits ein Mandat oder ein Amt innehat, ein zweites Amt oder Mandat an,

so muss es dies gegenüber der Wahlversammlung transparent machen und auf Wunsch begründen. Entsprechendes gilt für ArbeitnehmerInnen der Fraktion.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens, Landes- und Bundesfrauenstatut und Satzung) im Sinne von § 2 dieser Satzung anerkennt, keiner konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft angehört und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Essen hat. Mitglieder, die aus Essen wegziehen, können auf eigenen Wunsch Mitglied des Kreisverbandes Essen bleiben. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin nicht seinen/ihren Lebensmittelpunkt in Essen, bedarf seine/ihre Aufnahme einer besonderen Prüfung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Essen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Essen Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Eine Zurückweisung durch den Vorstand ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband Essen schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam.
- (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Kreisverband Essen erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von einem Prozent des Nettoeinkommens. MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband. Beiträge und Mandatsträgerbeiträge sind im Monat der Fälligkeit zu entrichten. Näheres, insbesondere zur Höhe der Mandatsträgerbeiträge regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- (2) Politische Betätigung soll nicht vom Einkommen abhängen. In besonderen Fällen können Mitglieder deshalb mit dem geschäftsführenden Vorstand Sondervereinbarungen zur Stundung oder Reduzierung der treffen. Falls keine Einigung zwischen Mitglied und geschäftsführenden Vorstand möglich ist, kann sich das betroffene Mitglied an den Gesamt-Vorstand wenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge und die Teilnahme an Abstimmungen zu politischen Beschlüssen mitzuwirken. Dies gilt auch für Initiativen, die die Änderung von Programmen und Satzungen übergeordneter Organe oder Gebietsverbände (Bezirk, Land, Bund) zum Ziel haben,
- b. an öffentlichen Landes- und Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
- c. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Maßgabe der Gesetze und Satzungen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, sofern dieses Wahlrecht nicht durch Gesetze oder Satzungen beschränkt ist.
- d. im Rahmen der Gesetze (z.B. Kommunalwahlgesetz) und Satzungen (Bundessatzung, Landessatzung, Kreisverbandssatzung) an der Aufstellung von KandidatInnen für allgemeine Wahlen mitzuwirken,
- e. sich selbst bei diesen Anlässen im Rahmen der Gesetze und Satzungen um eine Kandidatur zu bewerben,
- f. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
- g. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen und Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren. Stadtteilgruppen sind keine selbstständigen Ortsvereine. Näheres kann ein Statut für Stadtteil- und Fachgruppen des Kreisverbands Essen regeln, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann und nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Einschränkung von Mitgliederrechten:

- a. ArbeitnehmerInnen des Kreisverbandes oder der Fraktion im Sinne von § 611 BGB sind aufgrund ihrer beruflichen und finanziellen Abhängigkeit von der Kandidatur zum Vorstand ausgeschlossen,
- b. Mitglieder der Ratsfraktion können nicht für das Amt der Sprecherin, des Sprechers oder der SchatzmeisterIn kandidieren.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Bundessatzung und die in den Programmen von Bundesverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen und Kreisverband Essen festgelegten Ziele zu vertreten,
- b. die satzungsgemäß verfassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- c. regelmäßig Beiträge gemäß §4 zu entrichten.

(4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei, so soll der Vorstand beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach der Schiedsgerichtsordnung der Partei oder ein Parteiausschlussverfahren gemäß § 10 Parteiengesetz einleiten.

§ 6 Freie Mitarbeit

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- (2) Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Informationen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur freien Mitarbeit der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sowie der Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Versammlungsorte der Organe des Kreisverbandes sollen barrierefrei sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Quartal statt. Im ersten Quartal des Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über:
 - a. Programm/e des Kreisverbandes,
 - b. die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Beitrags- und Kassenordnung und der Wahlordnung,
 - c. ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträge,
 - d. Bestätigung der/des vom Kreisverband angestellten Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführers,
 - e. Aufstellung der KandidatInnen für Kommunalwahlen sowie für Landtags- und Bundestagswahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze,

- f. Verschmelzung mit anderen Kreisverbänden bei erforderlicher 2/3- Mehrheit und eingehaltener ordentlicher Antrags- und Ladungsfrist,
 - g. Auflösung des Kreisverbandes bei erforderlicher 2/3-Mehrheit und eingehaltener ordentlicher Antrags- und Ladungsfrist,
 - h. Verwendung des Vermögens bei der Auflösung.
- die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen sowie der Delegierten für folgende Organe überörtlicher Parteigliederungen:
 - a. Bundesversammlungen (BDK),
 - b. Landesversammlungen (LDK, Landesparteirat und Landesfinanzrat),
 - c. Bezirksrat Ruhr.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Das Verfahren für die Durchführung von Wahlen auf Mitgliederversammlungen regelt die Wahlordnung.

- Die Jahreshauptversammlung beschließt darüber hinaus über:
 - a. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. den Haushalt für den Kreisverband.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Mitgliederversammlung dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes dies beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder anwesend sind.

(7) Frauenvotum

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden an die nächste MV oder in eiligen Fällen an den Vorstand verwiesen und dort endgültig verabschiedet, ggf. durch ein Frauenvotum.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen – einer Frau und einem Mann – der/dem SchatzmeisterIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen. Die jeweilige Wahlversammlung kann bestimmen, dass der Platz des Sprechers auch mit einer Frau besetzt werden kann.
- (2) Die SprecherInnen und die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband gemäß §26 II BGB und §11 III PartG. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Vorstand soll mit mindestens 50 % Frauen besetzt werden. Mindestens ein Mitglied soll unter 28 Jahren alt sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, sofern in §5 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist. Näheres, insbesondere zu Erreichung der Quotierungsziele in Absatz 3 regelt die Wahlordnung.
- (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Regelungen für seine Arbeit in einer Geschäftsordnung treffen.
- (7) Der Vorstand beschließt über die ständigen Angelegenheiten des Kreisverbandes und führt die Geschäfte. Der Vorstand führt das Bewerbungsverfahren zur Einstellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen durch und legt sein Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. In dem Zusammenhang ist er auch für die Personalführung zuständig. Hierbei ist der Vorstand an Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich des Stellenplanes und des Haushaltsplanes gebunden. In aktuellen Angelegenheiten nimmt der Vorstand ein politisches Mandat wahr. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 10 Finanzen

- (1) Der/die SchatzmeisterIn ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er/sie überwacht den Eingang der Mitglieds- und Mandatsbeiträge. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Den gewählten KassenprüferInnen und Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewähren. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und der VertreterInnen zu Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abge-

stimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Näheres, insbesondere zur Erreichung von Quotierungszielen, regelt die Wahlordnung.

§ 12 Satzungsänderungen, Satzungsbestandteile

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (2) Änderungen sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen auf ordentlich geladenen Mitgliederversammlungen zulässig. Änderungen müssen schriftlich formuliert und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (3) Die Beitrags- und Kassenordnung und die Wahlordnung des Kreisverbandes sind Bestandteil der Satzung.

§ 13 Datenschutz

Der Kreisverband führt eine Mitgliederkartei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten.

§ 14 Schiedsordnung

- (1) Schiedsgerichtsverfahren dienen der Beilegung innerparteilicher Streitigkeiten.
- (2) Der Kreisverband Essen wählt kein eigenes Kreisschiedsgericht. In einem Schiedsverfahren ist daher als erste Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbands Nordrhein-Westfalen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzurufen. Für das Schiedsverfahren gelten die Landes- und Bundesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ZPO, das PartG sowie übrige maßgebliche Gesetze und Satzungen.

§ 15 Urabstimmung

- (1) 10% der Mitglieder des Kreisverbandes können beim Vorstand eine Urabstimmung beantragen. Diese muss den Wortlaut einer Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Zulässig ist auch eine Reihe aufeinanderfolgender Fragen, die jeweils mit Ja oder Nein beantwortbar sein müssen.
- (2) Urabstimmungen sind nicht zulässig zu innerparteilichen Wahlen und Listenaufstellungen, Abwahlen, der Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort innerhalb der letzten sechs Monate diskutiert worden ist.
- (3) Eine Urabstimmung kann auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Eine nach den Absätzen (1), (2) und (3) zulässige Urabstimmung ist innerhalb von 3 Wochen einzuleiten. Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Vorstand verantwortlich.

(5) Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt. Ein Rücklauf der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist erforderlich, um per Urabstimmung einen gültigen Beschluss zu fassen. Der Vorstand/ GeschäftsführerIn ist für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung verantwortlich. Eine MV kann hierfür auch ersatzweise eine Wahlkommission bilden. Das Ergebnis ist unverzüglich durch Vorstand oder Wahlkommission der Öffentlichkeit sowie der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes Essen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 14 der Satzung des Landesverbandes NRW durchzuführen. Über das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung, sofern keine Frist für das Inkrafttreten beschlossen wird.